

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wesertal und Zierenberg im Landkreis Kassel sind sich einig, das Regierungspräsidium Kassel zu bitten, sie gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter zusammenzufassen.

§ 1

Zweck des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk hat den Zweck, die sich aus § 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden durch den Bürgermeister der Stadt Hofgeismar wahrgenommen.

(2) Dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden. Er tritt bei Bedarf sowie auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen.

§ 3

Kostentragung

Die anfallenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, nach dem Verhältnis der vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils zum 30. Juni des Vorjahres amtlich festgestellten Einwohnerzahlen auf die beteiligten Städte und Gemeinden umgelegt.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von jeder beteiligten Stadt oder Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben muss den übrigen Beteiligten spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die Gründe der Kündigung sollen im Kündigungsschreiben angegeben werden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Vereinbarung jederzeit außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten unter Angabe des wichtigen Grundes zu erklären.

Die Kündigung wird erst mit der entsprechenden Neuordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch die zuständige Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal

Siegel

Ahnatal, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Magistrat der Stadt Bad Karlshafen

Siegel

Bad Karlshafen, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna

Siegel

Breuna, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden

Siegel

Calden, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau

Siegel

Espenau, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata

Siegel

Fuldata, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Magistrat der Stadt Grebenstein

Siegel

Grebenstein, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald

Siegel

Habichtswald, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar

Siegel

Hofgeismar, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Magistrat der Stadt Immenhausen

Siegel

Immenhausen, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Magistrat der Stadt Liebenau

Siegel

Liebenau, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reinhardshagen

Siegel

Reinhardshagen, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Magistrat der Stadt Trendelburg

Siegel

Trendelburg, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Siegel

Vellmar, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal

Siegel

Wesertal, den _____

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

Siegel

Zierenberg, den _____

Bürgermeister/in

Stadtrat/rätin